



Brüssel, den 8. Juni 2021
(OR. en)

9319/1/21
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0250(COD)**

CODEC 799
JAI 656
FRONT 208
ENFOPOL 209
CADREFIN 270
CT 73

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit
(erste Lesung)

– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Juni 2018 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 18. Oktober 2018 seine Stellungnahme² abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.
4. Das Europäische Parlament hat am 13. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung³ festgelegt.

¹ Dok. 10154/18 + ADD 1.

² ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 189.

³ Dok. 7404/19.

5. Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments hat die vorläufige Einigung am 1. März 2021 bestätigt, und der Vorsitzende des Ausschusses hat am 2. März 2021 ein Schreiben an den Präsidenten des AStV gerichtet, in dem er erklärt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) in zweiter Lesung ohne Abänderungen billigen dürfte.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 10. März 2021 die von den beiden gesetzgebenden Organen erzielte vorläufige Einigung bestätigt.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat⁴ vorzuschlagen, er möge seinen Standpunkt in erster Lesung (Dokument 6488/21) und die Begründung (Dokument 6488/21 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen der Tschechischen Republik und der Slowakei als A-Punkt annehmen.
8. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in Anlage 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.

⁴ Dänemark beteiligt sich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.